

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.200 vom 11. August 2020

BS Appellationsgericht, 2020-08-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2020.200

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.200 du 11 août 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2020.200 del 11 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

E. 3

3.1 Kann einer Gefährdung eines Kindes nicht anders begegnet werden, hat es die Kinderschutzbehörde nach Art. 310 Abs. 1 ZGB in angemessener sowie geeigneter Weise unterzubringen. Die Gefährdung muss darin liegen, dass das Kind in der bisherigen Obhut nicht so geschützt und gefördert wird, wie es für seine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung nötig wäre. Unerheblich ist, auf welche Ursachen die Gefährdung zurückzuführen ist. Sie kann in den Anlagen oder in einem Fehlverhalten des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Anordnung der Massnahme. Wie alle Kinderschutzmassnahmen muss die gewählte Platzierung erforderlich sein (Subsidiarität). Des Weiteren ist immer die mildeste, erfolgversprechende Massnahme anzuordnen (Proportionalität).

3.2 Eine Platzierung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik bedarf dabei einer besonderen Begründung. Gemäss Art. 314b Abs. 1 ZGB finden auf die Unterbringung eines Kindes in einer geschlossenen Einrichtung oder in einer psychiatrischen Klinik die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung sinngemäss Anwendung. Die mit einer solchen Unterbringung verbundene Beschränkung der Freiheit des Kindes wird als zulässig erachtet, wenn sie als erzieherische Freiheitsbeschränkung eingesetzt wird, welche darauf zielt, das Kind zum Zwecke der Verwirklichung des Kindeswohls vorbeugend oder vergeltend zu einem bestimmten Verhalten zu bestimmen (Mösch Payot, Rechtliche Rahmenbedingungen für freiheitsbeschränkende Massnahmen im Heimbereich, ZKE 2014 S. 22). Sie ist aber nur zulässig, wenn andere Massnahmen ohne Erfolg geblieben sind oder von vornherein als ungenügend erscheinen (VGE VD.2016.215 vom 17. Januar 2017 E. 2.2; VD.2014.130 vom 11. September 2014 E. 2).

E. 3.3

3.3.1 Bereits mit Entscheid vom 23. Juni 2020 hatte die KESB verfügt, dass das Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindesmutter entzogen und A_____ im Aufnahmeheim Basel platziert bleibe, bis eine längerfristige Lösung aufgegleist sei. A_____ wurde bei seiner Zusage behaftet, zusammen mit seinem Beistand und seiner Mutter das Jugendheim E_____ zu besichtigen. Weiter wurde er dabei behaftet, die Tagesschule Gute Herberge wieder lückenlos zu besuchen, mit seiner Mutter und den Halbgeschwistern (recte: Geschwistern, vgl. Anhörung vom 21. Dezember 2020) gewaltfrei umzugehen und dies in einer

Vereinbarung schriftlich festzuhalten und mit dem Beistand im Hinblick auf eine Anschlusslösung zu kooperieren. In der Folge beendete das Aufnahmeheim Basel die Platzierung per 2. Juli 2020, da der pädagogische Auftrag nicht mehr erfüllt werden könne. Wie sich aus der Vernehmlassung der KESB ergibt, besuchte A_____ das Aufnahmeheim während seiner zweiten Platzierung lediglich sporadisch. Er musste mehrfach polizeilich zur Fahndung ausgeschrieben und rückgeführt werden (vgl. Datenblatt AH Basel vom 22. Oktober 2020). Da er aufgrund eines Konflikts nicht mehr bei seinem Bekannten übernachten und wohnen durfte, kehrte er ■ trotz Bedenken des Beistands ■ zu seiner Mutter zurück. Dort habe es gemäss Aussagen der Mutter nur funktioniert, weil sie ihm kaum Vorgaben gemacht habe. Sie unterstütze aber weiterhin eine Platzierung in einem engeren Setting. In der Folge fand auf Wunsch von A_____ ein Gespräch im Erlenhof statt. Anlässlich dieses Gesprächs äusserte sich A_____ betreffend seine Motivation für eine Platzierung dahingehend, dass es dort offenbar nur wenige Regeln gebe und «gar nicht streng» sei, was ihm sehr entgegenkomme. Er habe Schwierigkeiten damit, Grenzen gesetzt zu bekommen. Daraufhin lehnte der Erlenhof seine Aufnahme ab. Der Beistand beantragte mit Bericht vom 18. Juni 2020, A_____ sei in einem tragfähigen, halboffenen (und evtl. in der Anfangsphase geschlossenen) Setting wie z.B. E_____ zu platzieren (vgl. zum Ganzen Erwägungen im Entscheid vom 23. Juni 2020).

3.3.2 Das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Mutter wurden von der KESB mit Verweis auf ihre Entscheide vom 23. Juni und 28. Januar 2020 zu Recht bestätigt (vgl. im Einzelnen die genannten Entscheide) und werden im Rahmen der vorliegenden Beschwerde nicht bestritten. Bereits im September 2019 hatte der KJD auf Begehren der Mutter bei der KESB den Antrag auf Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestellt. A_____ hatte nach der Trennung der Eltern offenbar Schwierigkeiten damit, seine Rolle zu finden, trat seiner Mutter und den Geschwistern gegenüber aggressiv auf und war schon in den Jahren 2014 bis 2019 aufgrund diverser häuslicher Gewaltvorfälle und Eskalationen familiärer Konflikte mehrfach fremdplatziert gewesen. A_____ selbst sagte anlässlich seiner Anhörung durch die Instruktionsrichterin, die Mutter und er seien sich einig, dass es nun besser sei als vorher, er wolle aber nicht mehr zurück nach Hause (vgl. Anhörung vom 21. Dezember 2020, act. 10). Die Voraussetzungen für den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts waren und sind somit nach wie vor erfüllt.

3.3.3 Wie die Vorgeschichte zeigt (siehe E. 3.3.1) war zum Zeitpunkt des Entscheids zudem A_____s Unterbringung in einem halbgeschlossenen Setting mit der Möglichkeit einer geschlossenen Unterbringung angezeigt. Es war augenfällig, dass A_____ sich nicht an die Regeln hielt oder inskünftig zu halten gedachte und dass es somit zu seinem Wohl möglich sein musste, diese zwangsweise durchzusetzen. A_____ zeigte bereits eingeschlifene Verhaltensmuster, die es zu durchbrechen galt. So wird im Bericht der Guten Herberge vom 30. Juni 2020 festgehalten, A_____ brauche aus schulischer Sicht eine sehr enge Begleitung und ein klar strukturiertes Umfeld, damit er sich schulisch, beruflich und auch emotional weiter entfalten könne. Diese engen Strukturen fänden sich am ehesten im Rahmen einer Institution, in der er sowohl wohnen als auch das letzte Schuljahr machen könne. Der Rahmen der Guten Herberge erweise sich dabei als zu wenig eng (vgl. auch Bericht Gute Herberge vom 30. Juni, pdf-Akten S. 36). Dies zeigt, wie dringend sicherzustellen war, dass A_____ nun in Bezug auf seine Ausbildung vorankam. Aufgrund seines Verhaltens anlässlich der zweiten Platzierung im Aufnahmeheim Basel, während welcher A_____

lediglich sporadisch erschien und polizeilich zurückgebracht werden musste, erwies sich zudem eine Platzierung im halboffenen Setting als problematisch. Somit war die Platzierung im Jugendheim E_____ auf der [...]gruppe mit der Variante «geschlossenes oder halboffenes Setting» angezeigt. A_____ wurde im Übrigen vorgängig die Wahl gelassen, ob die Platzierung im Erlenhof oder in E_____ stattfinden sollte (vgl. Stellungnahme KESB, vgl. auch Aktennotiz KESB, pdf-Akten S. 217). Nachdem die Option Erlenhof aus den genannten Gründen weggefallen war, stand im Raum Basel keine geeignete Institution mehr zur Verfügung.

3.3.4 Auf Frage nach der aktuellen Situation gab A_____ bei seiner Anhörung vom 21. Dezember 2020 an, dass er nicht integriert sei bei den anderen Mitbewohnern und sich ausgeschlossen fühle. Dies führe immer wieder zu Problemen (vgl. Anhörung vom 21. Dezember 2020, act. 10). Ohne seine Schwierigkeiten in sozialer Hinsicht bagatellisieren zu wollen ■ welche auch durch den Bericht vom September bestätigt werden, (act. 5, pdf-Akten S. 17-19) ■, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Aussage die eindrückliche und positive persönliche Entwicklung von A_____ im Jugendheim E_____ in sehr kurzer Zeit gegenübersteht. So ist es ihm gelungen, sich an die Regeln zu halten und seine regulären Aufgaben selbständig und ordentlich wahrzunehmen. Einzig in schulischer Hinsicht falle es ihm noch schwer, sich zu motivieren (vgl. dazu Stellungnahme KESB vom 27. Oktober 2020, act. 4). Anlässlich der Anhörung gab A_____ zudem an, dass es ihm gelungen sei, im Stufensystem des Heims rasch aufzusteigen. Die beiden absolvierten Schnupperlehren seien sehr gut verlaufen, und er habe sogar die Aussicht auf einen Lehrvertrag (vgl. Anhörung vom 21. Dezember 2020, act. 10). Auch die Berichte des Jugendheims E_____ zeigen eine nach anfänglichen Schwierigkeiten positive Entwicklung von A_____, welche darauf schliessen lassen, dass bei ihm wie erhofft eine persönliche Entwicklung eingesetzt hat. Positiv zu werten ist auch, dass er nun ■ im Unterschied zu vorher, (vgl. vorinstanzlicher Entscheid Ziff. 11) ■ auch psychologische Hilfe in Anspruch nimmt. In den Berichten wird ausgeführt, A_____ habe sich an die Alltagsstrukturen gewöhnt. Er nehme am Sportunterricht teil und zeige Talent bei handwerklichen und feinmotorischen Arbeiten (vgl. Verlaufsberichte August/September, act 5; pdf-Akten S. 5, S. 38). Der Bericht vom Oktober hält fest, A_____ arbeite an seiner geringen Impulskontrolle, seinem geringen Bedürfnisaufschub und seiner inadäquaten Emotionsregulierung. Eine IV-Unterstützung ab Sommer 2021 werde angestrebt. A_____ könne bald ein Schnuppertraining absolvieren und einem Fussballclub beitreten. Zukünftig könne A_____ schon freitags nach Hause gehen, wenn er seine Ausgänge unter der Woche nicht beziehe, die Wochenenden zu Hause gut verliefen und auch im Jugendheim ein positiver Verlauf zu verzeichnen sei (vgl. Beschluss der Standortbestimmung vom 28. Oktober 2020, act. 7). Gewisse Schwierigkeiten im sozialen Umfeld ■ welche gemäss Bericht vom September zumindest teilweise auch auf A_____'s Verhalten zurückzuführen sind ■ lassen sich wohl nicht vermeiden und sind, zumal sie mit grosser Wahrscheinlichkeit auch in einer anderen Institution auftreten würden, insoweit hinzunehmen. Es ist somit ■ zumindest im Moment ■ davon auszugehen, dass das Jugendheim E_____ die Anforderungen an eine für A_____ geeignete Institution bestmöglich erfüllt.

3.3.5 Der Beschwerdeführer lässt in der Replik geltend machen, da er gar nie auf der geschlossenen Abteilung platziert gewesen sei, erweise sich der Entscheid der KESB klarerweise als unverhältnismässig, denn das geschlossene Setting allein sei ausschlaggebend dafür gewesen, dass A_____ im Jugendheim E_____ platziert worden sei.

Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass ■ wie erwogen ■ im Moment der Platzierung in E_____ sämtliche anderen Möglichkeiten im Raum Basel ausgeschöpft waren (s. oben, E. 3.3.3). Die Frage, ob A_____ in E_____ anfänglich in einem geschlossenen Setting war, kann offengelassen werden, da selbst aus dem Umstand, dass er von Anfang an im halboffenen Setting platziert gewesen wäre, nicht per se auf die Unverhältnismässigkeit des Entscheids geschlossen werden kann: Zum einen steht fest, dass zum Zeitpunkt des Entscheids aufgrund der Vorgeschichte von A_____ die Platzierung in einem anfänglich geschlossenen Setting angezeigt war (s. dazu vorne 3.3.3). Der Entscheid bezog sich zudem ausdrücklich sowohl auf ein geschlossenes als auch auf ein halboffenes Setting ■ wobei es laut Dispositiv des Entscheids dem Heim überlassen wurde, wann ein entsprechender Wechsel stattfinden solle (vgl. Ziff. 10 Entscheid «imzunächstgeschlossenen Rahmen»). Dem entspricht, dass im Entscheid selbst festgehalten wird, es gebe «keine mildere Variante als eine (für den Anfang) geschlossene Platzierung» (vgl. E. 1 des vorinstanzlichen Entscheids). Auch aus dem Zirkularentscheid mit dem Titel «Unterbringung in geschlossenem und halboffenem Setting» erhellt, dass sich der Entscheid ausdrücklich auf beide Varianten beziehen sollte (vgl. dazu Mail der Spruchkammervorsitzenden: «in einem Setting, das nötigenfalls auch geschlossen geführt werden kann», vgl. act. 5; pdf-Akten S. 139 ff.). Aus den Akten und dem Entscheid selbst ergibt sich zudem, dass eine Institution gesucht wurde, in welcher beide Unterbringungsformen möglich und ein Wechsel von der einen in die andere ohne Gruppen- und insbesondere ohne Heimwechsel möglich war. So hat der Beistand anlässlich der Verhandlung vor der KESB zur Unterbringung im Jugendheim E_____ ausgeführt: «Angedacht war halboffen. Die Möglichkeit des Halboffenen besteht in der geschlossenen Sanktionierung, wenn er Regeln nicht einhält» (act. 5, pdf-Akten S. 328). Auf die Frage nach dem Prozedere für Übergänge und den Ablauf des dortigen Stufenmodells gab er an: «Er würde auf die halboffene kommen und kann falls nötig geschlossen untergebracht werden, ohne dass er die Abteilung wechseln muss», (a.a.O.). Der Beistand stellte deshalb bereits im Vorfeld der Verhandlung die Frage, ob ein Übertritt allenfalls mit einer geschlossenen Platzierung einhergehen könne, die auf wenige Wochen befristet werden würde. Grundsätzlich denke er, dass A_____ im Rahmen eines offenen Settings besser abgeholt werden könne, aber möglicherweise wäre dies eine Option für den Zeitraum der Umplatzierung und die erste Zeit in E_____. E_____ könne ein umfassendes Setting für A_____ bieten. Man habe dort grosse Erfahrung und könne auch reagieren, falls die Situation eskaliere (Aktennotiz zu Telefonat mit Beistand C_____: pdf-Akten S. 435). Diese Überlegung wurde denn auch in den Entscheid aufgenommen, indem festgehalten wird, eine weitere Umplatzierung solle möglichst vermieden werden, um konstante Beziehungen entstehen zu lassen, innerhalb derer die Chancen für nachhaltige Entwicklungen von A_____ am grössten seien (vgl. vorinstanzlicher Entscheid Ziff. 11 S. 5). Wie sich gezeigt hat, war diese Einschätzung zutreffend und hat sich die Platzierung im Jugendheim E_____ bewährt. Dies belegt die positive Entwicklung von A_____ deutlich, ob er nun anfangs noch für kurze Zeit auf der geschlossenen Abteilung war oder nicht ■ wobei immerhin anzumerken ist, dass er aufgrund seines verweigernden Verhaltens in der Schule in den ersten Tagen offenbar «in den Einschluss» musste (Verlaufsbericht August, act. 5; pdf-Akten S. 39). Nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass das Damoklesschwert eines geschlossenen Settings massgeblich dazu beitrug, dass es nach dem missglückten Versuch im Aufnahmeheim Basel nun auch im halboffenen Rahmen funktionierte, war sich A_____ doch bewusst, dass das Regime ansonsten jederzeit und ohne Weiteres verschärft werden könnte. Dies ergibt sich denn auch aus seinen diesbezüglichen Angaben anlässlich der

Anhörung, wonach man ihm gesagt habe, «solange er sich an Zeiten halte etc.» könne man es «so» (gemeint ist im halboffenen Setting) probieren (vgl. Anhörungsprotokoll vom 21. Dezember 2020, act. 10). Dies entspricht wie erwogen auch den obigen Ausführungen und Anträgen des Beistands. Somit wäre es, entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers, nicht genauso gut möglich gewesen, ihn in einer halboffenen Institution im Raum Basel zu platzieren (Replik S. 2). Bei der Platzierung in einer Institution ohne geschlossene Abteilung hätte überdies die Gefahr bestanden, dass ein nochmaliger Wechsel in ein Heim mit geschlossener Abteilung notwendig geworden wäre. Dies wollte man mit der Platzierung in E_____ richtigerweise unter allen Umständen vermeiden.

3.4 Nach dem Gesagten kann ■ selbst wenn A_____ von Anfang an in einem halboffenen Setting untergebracht gewesen sein sollte ■ daraus nicht geschlossen werden, dass der Entscheid unverhältnismässig war und aufzuheben wäre. Auf eine amtliche Erkundigung wurde deshalb verzichtet. Die Verhältnismässigkeit war und ist nach wie vor für eine halboffene und (falls nötig) auch vorübergehend geschlossene Unterbringung gegeben. Es ist essenziell, dass die positive Entwicklung von A_____ nun nicht gefährdet wird. Er befindet sich in einer wichtigen Phase der Berufsfindung, welche noch bis im Sommer andauern wird. Angesichts der positiven Entwicklung und im Sinne der Kontinuität erscheint auch beim Verbleib im halboffenen Setting ein Wechsel in ein anderes Heim mit gleichlautendem Angebot zum aktuellen Zeitpunkt nicht sinnvoll. Der Wunsch eines Wechsels scheint zudem massgeblich mit dem Standort des Heims zusammenzuhängen, wobei eine Unterbringung in der Region Basel bevorzugt würde. Es ist zwar nachvollziehbar, dass A_____ sich wünscht, in seiner Heimatregion zu wohnen und so mit wenig Aufwand seine hiesigen Freunde treffen zu können. Dass ihm dies aufgrund der geographischen Lage des Jugendheims generell verunmöglicht würde, trifft indes nicht zu. Aus A_____s Ausführungen anlässlich seiner Anhörung vom 21. Dezember 2020 und dem Bericht des Jugendheims vom Oktober ergibt sich vielmehr, dass er seinen Ausgang jeweils dafür einsetzen kann, bereits am Freitag für ein langes Wochenende nach Basel zu fahren. Die Möglichkeit, seine Basler Freunde zu sehen, ist somit grundsätzlich gegeben, wenn auch nicht im gewünschten Ausmass. Derzeit sei dies gemäss A_____s Aussagen nur zweimal monatlich erlaubt, er stehe aber kurz vor dem Übertritt in die nächste Stufe und dürfe dann dreimal monatlich nach Hause. Damit ist die Möglichkeit, nach Hause zu gehen und Freunde zu treffen, in genügendem Ausmass gegeben. Es ist im Übrigen in dieser wichtigen schulischen Schlussphase bzw. Anfangsphase seiner beruflichen Laufbahn sinnvoll, dass die Schule unter der Woche Priorität geniesst und die gemeinsamen Aktivitäten mit seinen Freunden und namentlich der abendliche Ausgang ausschliesslich am Wochenende stattfinden. Dies wird inskünftig an immerhin drei von vier Wochenenden möglich sein, sodass die örtlich bedingten Einschränkungen nicht derart schwer wiegen, wie sie der Beschwerdeführer schildern lässt. A_____ kann zudem offensichtlich regen telefonischen Kontakt zu seinem Umfeld halten und ruft seine Mutter bzw. seine Familie nach eigenen Angaben täglich an (vgl. Anhörung vom 21. Dezember 2020, act. 10).

3.5 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen und der vorinstanzliche Entscheid zu bestätigen.

E. 4

Grundsätzlich hat der Beschwerdeführer bei diesem Ausgang des Verfahrens dessen Kosten mit einer Gebühr von CHF 1'000.■ (Art. 30 Abs. 2 VRPG) zu tragen. Mit Verfügung vom 6. Oktober 2020 wurde A_____ durch die damalige Verfahrensleiterin jedoch die

unentgeltliche Rechtspflege mit D_____ als Kindesvertreter gemäss Art. 314abisZGB gewährt, weshalb die ordentlichen Kosten zu Lasten des Staates gehen und der Kindesvertreter für seinen Aufwand aus der Gerichtskasse zu entschädigen ist. Der mit Honorarnote vom 12. Januar 2021 ausgewiesene Aufwand ist nicht zu beanstanden. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.